

Stadtwerke Erfstadt

Erfstadt

Bericht über die Ermittlung des Beteiligungswertes zum 31. Dezember 2014

Rödl & Partner GmbH

**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft**

Krankenhaus 1
Im Zollhafen 18
D-50678 Köln
Telefon +49 (2 21) 94 99 09-0
Telefax +49 (2 21) 94 99 09-900
E-Mail koeln@roedl.com
Internet www.roedl.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. DARSTELLUNG DER BEWERTUNGSAUFGABE	2
1. <i>Auftrag und Auftragsdurchführung</i>	<i>2</i>
2. <i>Bewertungsanlass.....</i>	<i>3</i>
II. BESCHREIBUNG DES BEWERTUNGSOBJEKTES	4
III. DARSTELLUNG DER ZUGRUNDELIEGENDEN INFORMATIONEN	5
IV. BEWERTUNGSMETHODE.....	6
V. ERMITTLUNG DES UNTERNEHMENSWERTES (SUBSTANZWERT).....	8
VI. UNTERNEHMENSWERT / ABSCHLIESSENDE FESTSTELLUNGEN	9

ANLAGEN

I. DARSTELLUNG DER BEWERTUNGSAUFGABE

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Stadtkämmerer der

STADT ERFTSTADT

beauftragte uns, ein Gutachten zur Ermittlung des Unternehmenswertes der Stadtwerke Erftstadt, Erftstadt im folgenden auch kurz Stadtwerke oder Eigenbetrieb genannt zum 31. Dezember 2014 zu erstellen.

Die für unseren Auftrag benötigten Unterlagen wurden uns von den Stadtwerken Erftstadt zur Verfügung gestellt. Sie sind in Abschnitt III des Gutachtens im Einzelnen benannt. Aufklärungen und Nachweise wurden uns von Seiten der Stadt Erftstadt bzw. der Stadtwerke Erftstadt bereitwillig erteilt.

In Fortentwicklung der Fragen der Unternehmensbewertung in Theorie und Praxis hat das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. Grundsätze zur Unternehmensbewertung für den Berufsstand erarbeitet. Bei unseren Arbeiten haben wir diese "Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen" des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW S 1 i.d.F. 2008) in Verbindung mit der Stellungnahme „Anwendung der Grundsätze des IDW S 1 bei der Bewertung von Beteiligungen und sonstigen Unternehmensanteilen für die Zwecke des handelsrechtlichen Jahresabschlusses“ (IDW RS HFA 10) beachtet.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind die als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2002 maßgebend.

Wir haben unsere Arbeiten im Monat Juni 2016 durchgeführt.

Wir weisen darauf hin, dass das Gutachten ausschließlich für den Auftraggeber bestimmt ist. Rechte Dritter sind daraus nicht ableitbar.

2. Bewertungsanlass

Bewertungsanlass ist die Neubewertung der Beteiligung an den Stadtwerken Erfstadt zum 31.12.2014 der Stadt Erfstadt nach dem Substanzwertverfahren.

Gemäß IDW S 1 i.d.F. 2008 führen wir das Gutachten in der Funktion des neutralen Gutachters durch.

Ziel einer Bewertung aus Sicht eines neutralen Gutachters ist es, einen objektivierten, von den individuellen Wertvorstellungen betroffener Parteien unabhängigen Wert des Unternehmens zu ermitteln. Der objektivierte Unternehmenswert ist ein typisierter Wert, der sich bei Fortführung des Unternehmens in unverändertem Konzept ergibt.

Über die objektivierten Wertgrundlagen hinausgehende, subjektive Wertvorstellungen bleiben bei der Ermittlung des Unternehmenswertes unberücksichtigt.

II. BESCHREIBUNG DES BEWERTUNGSOBJEKTES

Firma, Sitz

Der Eigenbetrieb wird unter dem Namen „Stadtwerke Erfstadt“ geführt.

Sitz der Stadtwerke

Sitz der Stadtwerke ist Erfstadt.

Satzung

Die aktuelle Satzung hat den Stand vom 28. Dezember 2005

Gesellschafter

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt EURO 767.000,00.

Gesellschafter	Beteiligung	Stammeinlage
Stadt Erfstadt	100 %	767 T €

Das Stammkapital entspricht den in § 3 der Satzung festgelegten Vorgaben.

Organe

Organe der Stadtwerke Erfstadt sind:

- Rat der Stadt Erfstadt
- Betriebsausschuss
- Betriebsleitung

Der Betriebsausschuss besteht aus einer ungeraden Anzahl an Mitgliedern (§ 6 Betriebsatzung).

Betriebsleitung

Gem. § 5 Abs. 1 der Betriebsatzung besteht die Betriebsleitung aus einem „Ersten Betriebsleiter“ (Monika Hallstein) und einem „Betriebsleiter“ (Roland Klinkhammer).

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gegenstand des Eigenbetriebs

Der Unternehmenszweck der Stadtwerke Erfstadt besteht in den öffentlichen Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Daneben unterhalten die Stadtwerke Erfstadt die Betriebszweige Freibad, Hallenbad und Heizkraftwerk.

III. Darstellung der zugrundeliegenden Informationen

Zur Durchführung unserer Bewertung standen uns im Wesentlichen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Einzelaufstellung der im Anlagevermögen zu bewertenden Anlagen zum 31.12.2014 der Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.
- Ermittlung des Zeitwertes der Abwasserbeseitigungsanlagen Kanalisation und Regenüberlaufbecken 5 und 13 zum 31.12.2014 der Stadtwerke Erfstadt durch das Ingenieurbüro Franz Fischer GmbH.
- Einzelaufstellungen der passivierten Investitions- und Ertragszuschüsse zum 31.12.2014 der Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.
- Bericht der KPMG Prüfungs- und Beratungsgesellschaft über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 und des Lageberichts

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass die Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der erteilten Auskünfte und erhaltenen Unterlagen nicht Gegenstand unseres Auftrages war.

IV. BEWERTUNGSMETHODE

1. Allgemeine Bewertungsgrundsätze

Gem. § 55 Abs. 6 GemHVO sind Beteiligungen unter Beachtung ihrer öffentlichen Zwecksetzung anhand des Ertragswertverfahrens oder des Substanzwertverfahrens zu bewerten. Die Wertermittlung darf sich dabei auf die wesentlichen wertbildenden Faktoren unter Berücksichtigung vorhandener Planungsrechnungen beschränken.

Die bei einer Unternehmensbewertung anzuwendenden Grundsätze und Methoden haben ihren Niederschlag in den dieser Stellungnahme zugrundeliegenden Verlautbarungen des Institutes der Wirtschaftsprüfer (IDW), insbesondere in dem Standard IDW S 1 über die „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ gefunden. Demnach ist grundsätzlich das Ertragswertverfahren (Zukunftserfolgswert) anzuwenden, da dieses Verfahren theoretisch den richtigen Wert eines Unternehmens abbildet.

Stehen jedoch bei einem Unternehmen mit unzureichender Rentabilität nicht finanzielle Zielsetzungen, sondern Gesichtspunkte der Leistungserstellung im Vordergrund, so ist bei der Wahl des Bewertungsverfahrens ausnahmsweise nicht vom Zukunftserfolgswert auszugehen, sondern vom Rekonstruktionswert (Substanzwert). Dabei ist nicht betriebsnotwendiges Vermögen mit dem Liquidationswert anzusetzen.

Die Leistungserstellung steht insbesondere bei solchen Unternehmen im Vordergrund, die – wie die Stadtwerke – Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge erfüllen. In derartigen Fällen ist zu unterstellen, dass die Leistungserstellung im öffentlichen Interesse liegt und unabhängig von einer unternehmerischen Betätigung erfolgen würde. Auch bei unzureichender Ertragskraft kommt in diesen Fällen als Alternative zur Fortführung des Unternehmens nicht eine Liquidation in Frage, sondern eine anderweitige entsprechende Investition außerhalb des zu bewertenden Unternehmens.

Bei den Stadtwerken handelt es sich um einen Betrieb, der primär Leistungserstellungszwecken dient.

Die Ertragsentwicklung der Stadtwerke zeigt, dass es sich um einen Betrieb mit geringer Rentabilität handelt. Bei Anwendung der allgemeinen Bewertungsgrundsätze würde sich zum Bewertungsstichtag kein Unternehmenswert ergeben, der theoretisch den richtigen Wert des Unternehmens darstellt.

Der Unternehmenswert der Stadtwerke ergibt sich somit aus der Addition der Substanzwerte der einzelnen Betriebszweige.

Im Folgenden wird kurz das Substanzwertverfahren vorgestellt:

2. Substanzwertverfahren

Für die Bestimmung des Substanzwertes werden alle betriebsnotwendigen Vermögensgegenstände (Aktiva) und Verbindlichkeiten (Passiva) mit ihren Wiederbeschaffungskosten (Zeitwerten) angesetzt. Es handelt sich um den Teilreproduktionswert des Unternehmens, da die erbrachten Vorleistungen für seine Existenz in Form des vorhandenen Vermögens ermittelt werden. Festgestellt werden die Ausgaben, die notwendig werden, um die Vermögensgrundlage des Unternehmens zu reproduzieren.

Dieser Substanzwert umfasst aber regelmäßig nur einen Teil des Reproduktionswertes eines Unternehmens, da lediglich die Aufwendungen für materielle und immaterielle, bilanzierte oder bilanzierungsfähige Vermögensgegenstände berücksichtigt werden, nicht dagegen die für eine vollständige Reproduktion notwendigen Aufwendungen für solche Faktoren wie Kundenbeziehungen, Bekanntheitsgrad des Unternehmens, Anerkennung und Vertrauen bei aktuellen und potentiellen Kunden und in der Öffentlichkeit.

Unterschieden werden der Bruttosubstanzwert als Summe der Zeitwerte (Substanzwerte) aller Vermögensgegenstände, der auch als Bilanzsumme nach Neubewertung angesehen werden kann, und der Nettosubstanzwert als Differenz von neu bewerteten Vermögensgegenständen und gewissen und ungewissen Verbindlichkeiten, der als ein Reinvermögenssaldo zu Zeitwerten bei handels- bzw. steuerrechtlicher Bewertung sein Äquivalent im Eigenkapital hat. Es handelt sich somit bei der Bewertung zum Substanzwert um die Aufdeckung der in den Bilanzansätzen aufgrund der spezifischen Bewertungsmethoden enthaltenen stillen Reserven bzw. stillen Lasten.

V. ERMITTLUNG DES UNTERNEHMENSWERTES (SUBSTANZWERT)

Neben dem betriebsnotwendigen Vermögen verfügt ein Unternehmen häufig auch über nicht betriebsnotwendiges Vermögen. Solche Vermögensteile können frei veräußert werden, ohne dass davon die eigentliche Unternehmensaufgabe berührt wird (funktionales Abgrenzungskriterium).

Das Vermögen der Stadtwerke Erftstadt dient ausschließlich dem Zwecke des Betriebes, es handelt sich damit um betriebsnotwendiges Vermögen. Nicht betriebsnotwendige Vermögensteile sind nach Auskunft der Betriebsleitung nicht vorhanden.

Ausgangspunkt für die Wertermittlung ist die von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG geprüfte Bilanz zum 31. Dezember 2014 bzw. das dieser Bilanz zugrundeliegende Inventar der jeweiligen Betriebszweige.

Bei der Ermittlung des Reproduktionswertes haben wir die Vermögensgegenstände sowie die Ertrags- und Investitionszuschüsse – soweit geboten – nicht mit den handelsrechtlichen Werten angesetzt, sondern diese unter Außerachtlassung des handelsrechtlichen Vorsichtsprinzips neu bewertet.

Im Einzelnen sind wir wie folgt vorgegangen:

1. Auftragsgemäß war eine (Neu-)Bewertung der Immobilien (Grundstücke und Gebäude) nicht Gegenstand unserer Arbeiten. Nach den uns von der Stadt Erftstadt erteilten Informationen betragen die stillen Reserven der Grundstücke zum 31. Dezember 2014 3.131.111,67 €. Diese wurden von uns ungeprüft übernommen.
2. Da die Vermögensgegenstände in den Betriebszweigen Freibad, Hallenbad, Heizkraftwerk weitgehend aus dem Immobilienvermögen bestehen, bezieht sich unsere Wertermittlung im Wesentlichen auf die Verteilungsanlagen der Wasserversorgung einschließlich der Empfangenen Ertragszuschüsse.
3. Für die Abwassersammler der Abwasserbeseitigung haben wir die Ermittlung der Zeitwerte zum 31.12.2014 des Ingenieurbüros Franz Fischer GmbH für die Abwasserbeseitigungsanlagen und die Regenüberlaufbecken 5 und 13 übernommen und nur für die übrigen Abwasserbeseitigungsanlagen eine Neubewertung vorgenommen. Die Empfangenen Ertragszuschüsse und Investitionszuschüsse haben wir neu bewertet.
4. Die Wertansätze haben wir auf Grundlage der vom statistischen Bundesamt bzw. der vom Statistischen Landesamt NRW ermittelten Preisindizes für Ortkanäle auf Basis der Buchwerte ermittelt.
5. Kurzfristige Vermögenswerte (Vorräte, Forderungen, liquide Mittel) und Schulden (Rückstellungen, Verbindlichkeiten) sowie die Anlagen im Bau wurden zu Nominalwerten angesetzt.

VI. UNTERNEHMENSWERT / ABSCHLIESSENDE FESTSTELLUNGEN

Dieses Gutachten wurde unter Beachtung der betriebswirtschaftlichen Verfahren zur Unternehmensbewertung, der Berufsgrundsätze und der "Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen" des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW S 1) anhand der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und den erteilten Auskünften erstellt.

Wir haben als neutraler Gutachter mit Hilfe des Substanzwertverfahrens einen objektivierten Unternehmenswert zum Bewertungsstichtag 31. Dezember 2014 ermittelt¹.

Demnach ergibt sich für die Stadtwerke Erftstadt, Erftstadt ein nach vorstehenden Grundsätzen ermittelter substanzwertorientierter Unternehmenswert von:

rd. TEUR 54.127

Der derzeitige Buchwert, der in der Bilanz der Stadt Erftstadt für die Beteiligung ausgewiesen wird, beträgt 60.828 TEUR. Insofern ergibt sich ein **Abschreibungsbedarf von 6.701 TEUR**. Dies ist wesentlich auf den in dieser Zeit eingetretenen Rückgang des buchmäßigen Eigenkapitals (3.957 T€) zurückzuführen.

Köln, den 8. Juli 2016

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Richter
Wirtschaftsprüfer


Rudert
Wirtschaftsprüfer

¹ Nach den uns erteilten Auskünften wurden die Regenüberlaufbecken 5 und 13 Ende 2015 zum Buchwert auf den Erftverband übertragen. Die hierauf entfallenden stillen Reserven belaufen sich gemäß dem Gutachten des Ingenieurbüros Franz Fischer GmbH zum 31. Dezember 2014 auf 726.249 €.

Anlagen:

- Anlage 1 Substanzwertbilanz zum 31. Dezember 2014
- Anlage 2 Allgemeine Auftragsbedingungen

Stadtwerke Erfstadt - Gesamt

Substanzwertbilanz zum 31. Dezember 2014

	Buchwert 31.12.2014 Euro	Substanzwert 31.12.2014 Euro	Stille Reserven 31.12.2014 Euro
AKTIVA			
A. Anlagevermögen			
i. Immaterielle Vermögensgegenstände Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten			
ii. Sachanlagen			
1. Grundstücke und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken			
2. technische Anlagen			
a) technische Anlagen			
b) Verteilungsanlagen Wasserversorgung			
c) Abwassersammler			
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau			
iii. Finanzanlagen			
Beteiligungen			
B. Umlaufvermögen			
i. Vorräte			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			
ii. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
2. Forderungen an die Stadt/andere Eigenbetriebe			
3. Sonstige Vermögensgegenstände			
iii. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten			
C. Rechnungsabgrenzungsposten			
PASSIVA			
A. Eigenkapital			
i. Stammkapital			
ii. Kapitalrücklage			
iii. Gewinnrücklagen			
Andere Gewinnrücklagen			
iv. Bilanzverlust			
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse			
C. Empfangene Ertragszuschüsse			
D. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen			
2. sonstige Rückstellungen			
E. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt/ anderen Eigenbetrieben			
4. Sonstige Verbindlichkeiten			
	<u>81.310.524,44</u>	<u>122.541.956,06</u>	<u>41.231.431,62</u>
	<u>81.310.524,44</u>	<u>122.541.956,06</u>	<u>41.231.431,62</u>

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.